

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl Nolle
SPD-Fraktion

Thema: Umgang der Staatsanwaltschaft mit Akten aus "gesperrten Verfahren",
Dossiers des Verfassungsschutzes und Vernehmungsprotokollen von
Simone H. und KHK Georg Wehling (2)

1. Inwieweit trifft es zu, dass Rechtsanwalt Rafael Röger, aus der Kanzlei Rafael Röger Hausverwaltung, Bonn, für seinen Vater, Gerichtspräsidenten Röger, als Vertreter des Beschuldigten, am 26.9.07 in den Räumen der Staatsanwaltschaft Dresden Vernehmungsprotokolle, Ermittlungsakten und/oder Dossiers des Verfassungsschutzes zur Aktenaffäre in zehn Verfahren einsehen und studieren durfte und diese sodann sämtlich für mehrere Tage in seine Kanzlei mitnehmen konnte?
2. Inwieweit trifft es zu, dass zwischen dem Akten übergebenden Staatsanwalt und Rechtsanwalt Rafael Röger Stillschweigen über die Tatsache vereinbart war, dass dieser sämtliche Akten abtransportierte und warum wurde Stillschweigen vereinbart?
3. Wer hat die Genehmigung erteilt, dass RA Rafael Röger diese Akten sämtlich mitnehmen konnte und welche Akten waren das im Einzelnen?
4. Inwieweit trifft es zu, dass die Dresdner Staatsanwaltschaft alle betroffenen Verfahren intern als "gesperrten Verfahren" eingestuft hat?
5. Inwieweit trifft es zu, dass die Akten aus den gesperrten Verfahren wegen ihres Geheimhaltungsgrades grundsätzlich nur den vier zuständigen Sonderstaatsanwälten zur Verfügung standen?

Dresden, 12. November 2007



Karl Nolle, MdL

Eingegangen am: 1 3. NOV. 2007

Ausgegeben am: 1 2. DEZ. 2007



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Herrn
Präsidenten des
Sächsischen Landtags
Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden, den 7. Dezember 2007
Tel.: 0351 564-15 00
Aktenzeichen: 1040E-LR-4169/07
(Bitte bei Antwort angeben)

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Nolle, SPD-Fraktion,
Drs.-Nr.: 4/10380
Thema: Umgang der Staatsanwaltschaft mit Akten aus „gesperrten Verfahren“,
Dossiers des Verfassungsschutzes und Vernehmungsprotokollen von
Simone H. und KHK Georg Wehling (2)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die o. g.
Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Inwieweit trifft es zu, dass Rechtsanwalt Rafael Röger, aus der Kanzlei Rafael Röger Hausverwaltung, Bonn, für seinen Vater, Gerichtspräsidenten Röger, als Vertreter des Beschuldigten, am 26.9.07 in den Räumen der Staatsanwaltschaft Dresden Vernehmungsprotokolle, Ermittlungsakten und/oder Dossiers des Verfassungsschutzes zur Aktenaffäre in zehn Verfahren einsehen und studieren durfte und diese sodann sämtlich für mehrere Tage in seine Kanzlei mitnehmen konnte?

Der Verteidiger von Herrn Präsidenten des Amtsgerichts Norbert Röger hatte am 26. September 2007 in den Räumen der Staatsanwaltschaft Dresden Einsicht in die Akten von insgesamt 11 Verfahren. Daran anschließend erhielt er gemäß § 147 Abs. 4 StPO die Akten zur Einsichtnahme in seinen Geschäftsräumen.

E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Hospitalstraße 7
01097 Dresden
Tel. 564 0 (Vermittlung)

Telefax: 564 1509 (Ministerbüro)
564 1599 (Poststelle)

E-Mail: poststelle@smj.justiz.sachsen.de
Internetadresse: www.justiz.sachsen.de

 Parken und
behindertengerechter Zugang
über Einfahrt Hospitalstraße 7

Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 9, 11

Frage 2:

Inwieweit trifft es zu, dass zwischen dem Akten übergebenden Staatsanwalt und Rechtsanwalt Rafael Röger Stillschweigen über die Tatsache vereinbart war, dass dieser sämtliche Akten abtransportierte und warum wurde Stillschweigen vereinbart?

Eine solche Vereinbarung wurde nicht getroffen.

Frage 3:

Wer hat die Genehmigung erteilt, dass RA Rafael Röger diese Akten sämtlich mitnehmen konnte und welche Akten waren das im Einzelnen?

Es handelte sich um die Akten zu sechs Ermittlungsverfahren, die Duplikatsakten zu vier weiteren Ermittlungsverfahren und die Akte zu einem Vorprüfungsverfahren.

Die Entscheidung, dass der Verteidiger die Akten zur Einsichtnahme in seinen Geschäftsräumen erhielt, wurde durch die Staatsanwaltschaft Dresden getroffen. Von der namentlichen Benennung der Person oder der Personen, die diese Entscheidung getroffen haben, wird im Hinblick auf Artikel 51 Abs. 2 SächsVerf abgesehen.

Die namentliche Nennung dieser Personen beeinträchtigt deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 1 Abs. 1, Artikel 2 Abs. 1 GG, Artikel 33 SächsVerf). Dieses Grundrecht überwiegt das Interesse des fragenden Abgeordneten an der Angabe der Namen derjenigen Personen, die über die konkrete Form der Akteneinsicht entschieden haben. Hierbei ist auch von Bedeutung, dass eine namentliche Nennung der betroffenen Personen diese der Gefahr aussetzen würde, Gegenstand öffentlicher, gegen ihre Person gerichteter Kritik zu werden. Dies gilt selbst dann, wenn eine Antwort in Form einer Verschlussache oder sonst in nicht öffentlicher Form erfolgen würde.

Frage 4:

Inwieweit trifft es zu, dass die Dresdner Staatsanwaltschaft alle betroffenen Verfahren intern als „gesperrte Verfahren“ eingestuft hat?

Es trifft zu, dass die Staatsanwaltschaft Dresden alle betroffenen Verfahren intern als „gesperrte Verfahren“ eingestuft hat. Gesetzlich begründete Akteneinsichtsrechte etwa der Verteidigung bleiben hiervon unberührt.

Frage 5:

Inwieweit trifft es zu, dass die Akten aus den gesperrten Verfahren wegen ihres Geheimhaltungsgrades grundsätzlich nur den vier zuständigen Sonderstaatsanwälten zur Verfügung standen?

Dies trifft nicht zu. Die Einstufung als gesperrtes Verfahren bedeutet allerdings, dass nur ein eingeschränkter Personenkreis Zugriff auf die Daten der betroffenen Verfahren in den EDV-Systemen der Staatsanwaltschaft hat.

Mit freundlichen Grüßen



Geert Mackenroth